

Interpellation Wasserfallen-Goldach vom 17. Februar 2021

Keine überbordende Bürokratie für Kitas!

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. April 2021

Sandro Wasserfallen-Goldach erkundigt sich in seiner Interpellation vom 17. Februar 2021 nach dem System zur Aufsicht über Kindertagesstätten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie der Interpellant festhält, trägt die externe Kinderbetreuung dazu bei, dass Beruf und Familie besser miteinander vereinbart werden können. Davon profitieren auch die Wirtschaft sowie die öffentliche Hand. So stehen den Arbeitgebenden dringend benötigte Fachkräfte auch in der Familienphase weiterhin zur Verfügung und diese generieren Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen. Auch die Regierung hat in den Berichten 40.15.08 «Massnahmen zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Arbeitskräftemobilisierung im Kanton St.Gallen» sowie 40.18.04 «Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen» festgehalten, dass mit einem ausreichenden und bezahlbaren Betreuungsangebot dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann. Mit dem Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) wurde vor Kurzem zudem eine Grundlage geschaffen, um ein bezahlbares Kinderbetreuungsangebot zu fördern.

Die ersten vier Altersjahre sind in der Entwicklung von Kindern zentral. Es werden wichtige Weichen für die gesundheitliche, körperliche und psychosoziale Entwicklung der Kinder gestellt, die sich auf ihr gesamtes weiteres Leben auswirken. Qualitativ gute Betreuungsangebote leisten dabei einen wichtigen Beitrag. Daher ist es neben der Verfügbarkeit und der Bezahlbarkeit der Angebote genauso wichtig, dass diese eine angemessene Qualität aufweisen.

Unabhängig von der Frage des Nutzens der externen Kinderbetreuung bestehen auf Bundesebene (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern [SR 211.222.338; abgekürzt PAVO]) sowie auf kantonaler Ebene (Verordnung über Kinder- und Jugendheime [sGS 912.4; abgekürzt KJV]) rechtliche Grundlagen, die eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für diese Angebote vorsehen. Dabei steht das Kindeswohl im Zentrum, das jederzeit gewährleistet sein muss. Dies setzt einer «Deregulierung des Krippenmarkts», wie sie vom Interpellanten vorgeschlagen wird, rechtliche Grenzen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. In Kindertagesstätten werden Kinder betreut, die aufgrund ihres Alters speziell geschützt werden müssen, da sie sich selber nicht wehren oder auf Qualitätsmängel hinweisen können. Daher sind Vorgaben erforderlich, u.a. bezüglich pädagogischem Konzept, Personalausstattung, Betreuungsschlüssel, Räumlichkeiten, Brandschutz und Hygiene. Im Kanton St.Gallen werden diese Rahmenbedingungen in den Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten¹ festgesetzt. Diese Richtlinien gewährleisten neben der Qualitätssicherung auch eine Gleichbehandlung der verschiedenen Trägerschaften

¹ Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Kinder und Jugendliche → Kindertagesbetreuung → Kindertagesstätten → Bewilligung.

(Vereine, AG, GmbH, öffentliche Träger). Die Regierung erachtet es für die Qualität der Betreuungsangebote als sehr wichtig, dass an diesen Rahmenbedingungen zum Schutz des Kindeswohls festgehalten wird und sieht die unternehmerische Freiheit durch sie nicht unverhältnismässig eingeschränkt.

2. Im Zuge der präziseren Ausformulierung der Richtlinien über die Mindeststandards erfolgten im Jahr 2018 Anpassungen zugunsten der Betreibenden von Kinderbetreuungsangeboten, welche die umliegenden Kantone nicht kennen. Die vormals fixen Gruppengrössen wurden aufgehoben und die altersmässige Durchmischung der Gruppe kann nun frei gehandhabt werden. Dies gibt den Einrichtungen mehr Flexibilität im Angebot und lässt eine optimale Nutzung bestehender Räumlichkeiten zu, was sehr geschätzt wird. Abgesehen von diesen bereits erfolgten Vereinfachungen bietet der Kanton St.Gallen den Einrichtungen grosse Flexibilität und versucht, die nötige Qualität zu gewährleisten, dabei aber die unternehmerische Freiheit so wenig wie möglich einzuschränken. So empfiehlt z.B. der Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse deutlich höhere Werte beim Anteil an ausgebildetem Fachpersonal, beim Betreuungsschlüssel sowie bei den baulichen Vorgaben bzw. der Mindestgrösse der Räume. Zudem gibt der Verband eine Lohnempfehlung für die Mitarbeitenden in Kitas ab, wovon die Aufsichtsbehörde im Kanton St.Gallen absieht. Auch bei weiteren, vom Interpellanten aufgeführten Vorschriften sieht die Regierung keinen Handlungsspielraum. So ist das Vorliegen eines Betriebskonzepts durch die KJV (Art. 2) und darin pädagogische Aussagen zur förderlichen Betreuung der Minderjährigen durch die PAVO (Art. 15) vorgegeben und zudem entscheidend für die Sicherung der Qualität und des Kindeswohls. Gemäss Art. 15 PAVO hat die Einrichtung auch den anerkannten Anforderungen des Brandschutzes zu entsprechen. Bezüglich Öffnungszeiten gibt es keine kantonalen Einschränkungen, für Nacht- und Wochenendöffnung ist jedoch die Bewilligung des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) erforderlich.
3. Die Führung einer Kita entspricht der Führung eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU). Der Aufbau eines Kinderbetreuungsangebots ist anspruchsvoll. In der Praxis hat es sich daher bewährt, dass die Aufsichtsbehörde eine Trägerschaft im Aufbauprozess beratend begleitet. Dies vereinfacht den Prozess für die Trägerschaft und trägt dazu bei, dass die Initiativen von neuen Trägerschaften in der Regel zu einem bewilligungsfähigen und realisierbaren Angebot führen, was der beabsichtigten Förderung des Ausbaus des Angebots entspricht. Darüber hinaus werden den Trägerschaften mit den Mindeststandards und dem Kita-Kompass² diverse Instrumente und Hilfsmittel für Aufbau und Führung von Kinderbetreuungsangeboten zur Verfügung gestellt. Bei der Unterstützung der Trägerschaften im Aufbau und der Weiterentwicklung ihrer Konzeptionen besteht noch Potenzial (verfügbare Informationen, Hilfsmittel, Good Practices usw.).
4. Gemäss Art. 2 PAVO sind die Kantone grundsätzlich für die Bewilligung und Aufsicht der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote zuständig, wobei diese Aufgaben auch an andere geeignete kantonale oder kommunale Behörden delegiert werden können. Im Kanton St.Gallen sind die Aufgaben gemäss KJV auf kantonaler Ebene angesiedelt (konkret beim Amt für Soziales). Ein Vergleich der Kantone in einem aktuellen Bericht der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)³ zeigt, dass diese Kompetenzen auch beim Grossteil der anderen Kantone auf kantonaler Ebene verbleiben. Lediglich in sechs Kantonen sind gewisse Aufsichts- und Bewilligungskompetenzen an die Gemein-

² Abrufbar unter www.kindersg.ch → Kita Kompass.

³ Ecoplan Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik, Schlussbericht vom 16. September 2020 zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), abrufbar unter <https://www.sodk.ch/de/themen/familienpolitik/familienerganzende-betreuung/>.

den delegiert. Diese Feststellung deckt sich mit der Empfehlung der SODK, die Zuständigkeit bezüglich der Betriebsbewilligung, Aufsicht sowie der Definition von minimalen Qualitätsstandards bei den Kantonen anzusiedeln. Die kantonale Zuständigkeit entspricht zudem auch der Empfehlung des nationalen Verbandes Kinderbetreuung kibesuisse⁴.

Auch die Regierung ist der Ansicht, dass die kantonale Zuständigkeit zweckmässig ist. Damit können ein einheitlicher Vollzug sowie ein gutes und einheitliches Mindest-Qualitätsniveau im ganzen Kanton sichergestellt werden, was letztlich dem Schutz und dem Wohl der betreuten Kinder dient. Zudem wird das Wissen an einer Stelle sinnvoll konzentriert und gesichert, sodass die Gemeinden dieses Wissen nicht einzeln aufbauen müssen. Darüber hinaus gewährleistet die kantonale Zuständigkeit eine gleiche Behandlung der unterschiedlichen Trägerschaften (Vereine, AG, GmbH, öffentliche Träger), von denen einige in verschiedenen Gemeinden Angebote betreiben.

⁴ Kibesuisse, Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Ausgabe 2016, abrufbar unter https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/kibesuisse_Broschuere_Richtlinien_Kindertagesstaetten_A5_low.pdf.